

# **Stiftungs-Satzung der römisch-katholischen Pfarrkirchenstiftung St. Verena Stäfa nachfolgend «Stiftung» genannt vom 28. März 2001**

## 1. Kennzeichnung

### Art. 1 Name

Der seit 1939 bestehende Kirchenbauverein Stäfa wird in eine kirchliche Stiftung überführt und trägt den Namen «Römisch-Katholische Pfarrkirchenstiftung St. Verena Stäfa».

### Art. 2 Sitz

1. Die Stiftung hat ihren Sitz in Stäfa.
2. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung des Bischofs an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

### Art. 3 Dauer

Die Dauer der Stiftung ist nicht beschränkt.

### Art. 4 Zweck

Die Stiftung verfolgt folgende Zwecke:

1. den römisch-katholischen Gläubigen der Pfarrei St. Verena den regelmässigen Gottesdienst zu ermöglichen und für sie die Seelsorge und Fürsorge im weiteren Sinne sicherzustellen;
2. nach Massgabe ihrer finanziellen Möglichkeiten die Ausübung der Werke des Apostolates und der Caritas, vor allem gegenüber den Armen (vgl. c 1254 P. 2 CIC) auch über die Grenzen der Pfarrei hinaus wahrzunehmen.
3. zudem kann sie weitere Grundstücke innerhalb der politischen Gemeinde Stäfa erwerben und diese mit Bauten für kirchliche Zwecke überbauen.

### Art. 5 Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus:

1. Immobilien, d. h. der Liegenschaft Kat.-Nr. 7924 mit den darauf errichteten Gebäulichkeiten (Kirche, Zwischenbau, Pfarrhaus, Garage und Pfarreisaal), exklusive von der Kirchengemeinde getätigte Investitionen für Mobilien und Immobilien, bei denen die Besitzumsverhältnisse mit der Kirchenstiftung vertraglich geregelt werden.
2. Mobilien, d. h. Sakralgegenstände, Messgewänder, Statuen usw.
3. Gelder:
  - 3.1. Opfergelder ohne besondere Zweckangabe.
  - 3.2. Reingewinne aus Veranstaltungen der Pfarrei.
  - 3.3. Bareinnahmen aus der möglichen Vermietung von Versammlungsräumen und Land. (Kirche und Pfarrhaus sind aus Gründen einer möglichen Zweckentfremdung von einer Fremdvermietung an Nicht-Seelsorger ausgeschlossen)
  - 3.4. Freiwilligen Spenden und Legate.

Die Gelder dürfen nur für Pfarreizwecke und kirchliche Zwecke verwendet werden.

## Art. 6 Kirchengemeinde

Die Stiftung arbeitet bei der Erfüllung ihres Zweckes möglichst eng mit der römisch-katholischen Kirchengemeinde Stäfa zusammen, ist aber für die Erfüllung ihrer Zwecke letztlich allein verantwortlich.

Die Stiftung regelt das Verhältnis mit der Kirchengemeinde in einem Vertrag.

## Art. 7 Aufsicht

Die Stiftung untersteht im Rahmen der Art. 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) als kirchliche Stiftung im Sinne des Art. 87 ZGB der Aufsicht des Bischofs gemäss c 1276 CIC.

## Art. 8 Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieser Satzung sind zu verstehen unter:

1. Der Bischof: der jeweilige Bischof der Diözese Chur im Sinne von c 376 CIC und – vacante sede – von c 409 P. 1 bzw. c 419 CIC.

2. Der Dekan: der von der Dekanatsversammlung des Katholischen Dekanates Zürich Oberland gewählte und vom Bischof gemäss c 553 CIC ernannte Priester.

3. Der Ortspfarrer: der Seelsorger der Pfarrei St. Verena, der vom Bischof gemäss cc 519 und 523 CIC als Pfarrer ernannt und gemäss den jeweiligen Bestimmungen der kantonalzürcherischen Gesetzgebung über die Wahl der römisch-katholischen Pfarrer mit diesem Amt betraut ist.

4. Die Pfarrei: jene bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen, die unter dem Namen „Pfarrei St. Verena“ als Teilkirche auf Dauer errichtet ist, und deren Seelsorge unter der Autorität des Bischofs, dem Ortspfarrer als ihrem eigenen Hirten anvertraut ist (c 515 P. 1 CIC)

Die so errichtete Pfarrei besitzt gemäss c 515 P.3 CIC „von Rechts wegen Rechtspersönlichkeit.“

## 2. Die Organe der Stiftung

### 2.1 Der Stiftungsrat

## Art. 9 Bestand

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 7 maximal 15 Mitgliedern.

## Art. 10 Ernennung und Zusammensetzung

1. Der jeweilige Ortspfarrer (resp. der Pfarradministrator, resp. der Gemeindeleiter / die Gemeindeleiterin mit entsprechender Ernennung) ist von Amtes wegen Mitglied des Stiftungsrates.

2. Die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates werden auf Vorschlag des Präsidenten vom Bischof ernannt.

3. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Amtsperioden richten sich nach jenen der Kirchenpflege. Wiederernennung ist auf Vorschlag des Präsidenten des Stiftungsrates möglich. Ersternennungen erfolgen für den Rest der laufenden Amtsperiode.

Die Mehrheit der Stiftungsräte muss in der Pfarrei Wohnsitz haben.

4. Ein Mitglied des Stiftungsrates gehört der Kirchenpflege an. Nach Anhörung der Kirchenpflege wird es vom Präsidenten des Stiftungsrates dem Bischof zur Ernennung vorgeschlagen. Seine Zugehörigkeit zum Stiftungsrat erlischt mit dem Ausscheiden aus der Kirchenpflege.

5. Der für die Pfarrei zuständige Dekan erhält die Einladungsunterlagen für die Stiftungsratssitzungen und deren Protokolle. Er kann in beratender

Funktion zu den Sitzungen eingeladen werden oder von sich aus teilnehmen.

6. Die Tätigkeit der Stiftungsratsmitglieder ist ehrenamtlich.

#### Art. 11 Vorsitz und weitere Ämter

Der Ortspfarrer ist von Amtes wegen Präsident des Stiftungsrates. Ist die Stelle des Ortspfarrers vakant, führt der Vizepräsident den Vorsitz.

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten.

Er bestimmt einen Schriftführer und einen Kassier. Diese müssen nicht Mitglieder des Stiftungsrates sein. Sind sie nicht Mitglieder, haben sie beratende Stimme.

#### Art. 12 Aufgaben

Der Stiftungsrat überwacht die Verwaltung des Stiftungsvermögens, die Tätigkeit der übrigen von ihm ernannten Amtsträger und setzt Entschädigungen fest. Die Rechte und Pflichten des Stiftungsrates bestimmen sich im übrigen nach cc 1284 ff CIC.

#### Art. 13 Schriftführer

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

#### Art. 14 Kassier

Der Stiftungsrat umschreibt die Aufgaben des Kassiers in einem Pflichtenheft.

#### Art. 15 Einberufung

Der Präsident beruft die Sitzungen des Stiftungsrates mittels einer Traktandenliste mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin ein.

Er ist verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, wenn dies vom Dekan oder 1/3 der Stiftungsratsmitglieder verlangt wird.

#### Art. 16 Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stiftungsräte.

Zirkularbeschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig gefasst werden.

#### Art. 17 Vertretung nach aussen – Zeichnungsberechtigung

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen.

Der Präsident führt zusammen mit einem der Stiftungsratsmitglieder rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Stiftungsrat kann weiteren Stiftungsratsmitgliedern oder Drittpersonen die Zeichnungsberechtigung erteilen.

Mitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

Drittpersonen können nur je zusammen mit zwei zeichnungsberechtigten Mitgliedern des Stiftungsrates zeichnen.

#### 2.2 Die Rechnungsrevisoren

#### Art. 18 Wahl und Amtsdauer

Der Stiftungsrat wählt drei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Stiftungsrat angehören. Einer davon ist aus der Rechnungsprüfungskommission der eigenen Kirchgemeinde zu wählen.

Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Oder der Stiftungsrat überträgt die Revision der Rechnung der Rechnungsprüfungskommission der eigenen Kirchgemeinde oder einem Treuhand- resp. Revisionsbüro.

#### 3. Das Stiftungsvermögen

#### Art. 19 Äufnung des Stiftungsvermögens

1. Das Stiftungsvermögen darf dem Stiftungszweck nicht entfremdet werden.

2. Das Pfarrhaus beinhaltet mindestens die Wohnung des verantwortlichen Seelsorgers.

3. Zuwendungen an die Stiftung können mit Bedingungen oder Auflagen belastet sein; diese dürfen aber dem Zweck der Stiftung nicht zuwiderlaufen oder ihn behindern und namentlich die Rechts- und Vermögensverhältnisse der Stiftung nicht gefährden.

#### Art. 20 Buchführung

Der Stiftungsrat oder der von ihm eingesetzte Kassier führt über das Vermögen sowie die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung nach allgemeinen kaufmännischen Grundsätzen Buch.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Jahresrechnung muss spätestens auf Ende April des folgenden Jahres erstellt und den Rechnungsrevisoren vorgelegt sein.

Die genehmigte Rechnung muss zusammen mit dem Revisorenbericht und der Abnahme des Jahresschlusses bis Ende Juni des folgenden Jahres in zweifacher Ausfertigung dem Dekan eingereicht werden, der eine Fassung an den Bischof weiterleitet.

#### Art. 21 Genehmigung der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung ist mit dem Bericht der Revisoren dem Stiftungsrat vorzulegen. Dieser fasst über ihre Genehmigung oder Ablehnung Beschluss.

Die Stiftungsrechnung und der Revisionsbericht sind jährlich der Pfarreversammlung vorzulegen und auf Wunsch schriftlich abzugeben.

#### 4. Übrige Bestimmungen

#### Art. 22 Schiedsgericht

Streitigkeiten über die Auslegung der vorliegenden Satzung zwischen der Stiftung und ihren Amtsträgern werden durch die Schlichtungsstelle des Generalvikariates und der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich entschieden.

Das Verfahren richtet sich nach dem jeweils gültigen Reglement der Schlichtungsstelle.

#### Art. 23 Änderung der Satzung

Der Stiftungsrat ist berechtigt, die Satzung zu ändern. Die Änderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden

Stiftungsratsmitglieder sowie der Genehmigung des Bischofs.

#### Art. 24 Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat ist berechtigt, die Stiftung aufzulösen, falls die Umstände dies erfordern.

Die Auflösung bedarf der Zustimmung aller anwesenden Stiftungsratsmitglieder und der Genehmigung des Bischofs.

Wird die Stiftung aufgelöst, ist das Stiftungsvermögen unter bester Wahrung des bisherigen Stiftungszweckes zu verwenden.

Der Bischof kann in Übereinstimmung mit dem Stiftungsrat jederzeit die Auflösung anordnen und einen Liquidator einsetzen.

#### Art. 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch den Bischof in Kraft.

Genehmigt an der Generalversammlung des Kirchenbauvereins vom 28. März 2001.

Der Präsident:

Pfr. Kurt Vogt

Die Aktuarin

G. Niederhauser

Genehmigt durch den Bischof am 10. April 2001

öffentlich beurkundet am 4. Mai 2001